

bis in die Reihen des Clerus. So ward der kirchlichen Revolution der Boden bereitet. Vorgehlich hatten die gleichzeitigen Synoden wie einzelne Männer über die mangelhafte Bildung und die Verweltlichung des Clerus geklagt und Mittel dagegen vorgeschlagen. Das Uebel dauerte fort, weil seine Wurzel nicht entfernt wurde; letztere lag in dem Verlassen des altkirchlichen Grundgesetzes, daß der heranwachsende Clerus nur unter dem Auge des Bischofs gedeiht. Hier hat erst das Tridentinum Wandel geschaffen. (Vgl. zur Literatur für die vortridentinische geistliche Bildung die in d. Artt. Dom- und Klosterschulen, Mittelschulen, Quadrivium und Universitäten angeführten Werke.)

II. In dem tridentinischen Seminardecret hat man das in's Praktische umgesetzte Resultat der schon länger dauernden Reaction gegen die mangelhafte Ausbildung der Geistlichen zu erblicken. Hatten sich schon früher mannigfach Stimmen erhoben, welche nur in der Reformation der Geistlichkeit eine Hoffnung für die Zukunft erblickten, so mußte in dieser Hinsicht die kirchliche Revolution des 16. Jahrhunderts auch den weitesten Kreisen die Augen öffnen. Die Folge der Mißachtung des geistlichen Standes war ein allgemeiner Rückgang, ja ein förmlicher Untergang des theologischen Studiums an den meisten deutschen Universitäten; Wien hatte z. B. 1549 keinen Professor der Theologie mehr, Ingolstadt 1548 nur noch einen. Dem entspricht es, daß sich z. B. aus Wien in den Jahren 1534—1554 nur zwei neugeweihte Priester nachweisen lassen, und bald herrschte in Deutschland wie in England der drückendste Priestermangel. Das zu erstrebende Ziel, die Heranbildung eines neuen, den Gefahren und Schwierigkeiten gewachsenen Clerus, stand allen Einsichtigen vor Augen; vom Wollen zum Werden war freilich, besonders in den von der Häresie angestockten Ländern, ein schwieriger Weg. Gewissermaßen als Vorläufer des tridentinischen Decretes sind zu nennen die Beschlüsse der 1534 von Paul III. (s. d. Art.) ernannten Reformcongregation; die Vorschläge, welche Karl V. auf der Regensburger Conferenz 1541 zur Wiederherstellung der Cathedral-, Collegiat- und Domschulen machte, und die zu Augsburg 1548 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reform des Universitätsstudiums im katholischen Sinne; die von anderen weltlichen Fürsten, namentlich den Herzogen von Bayern und Kaiser Ferdinand ausgehenden Bestrebungen zur Reform der geistlichen Bildung, betreffs deren hier beispielsweise auf die von Aug. Baumgartner, dem Vertreter Albrechts V. von Bayern, zu Trient am 27. Juni 1562 gehaltene weisheitsvolle Rede verwiesen sei (s. dieselbe bei Lo Plat, Mon. ad hist. Conc. Trid. etc. V, Lovan. 1785, 335 sq.). Mehr als diese Beschlüsse und Bestrebungen geistlicher und weltlicher Behörden erreichten gleichzeitig erleuchtete Männer aus dem Episcopat und dem Clerus,

welche auf dem Wege der That vorgingen. So gründete Bischof Otto von Augsburg 1549 in Dillingen das Collegium Hieronymianum, welches sich allerdings an die bisherigen Anstalten angeschlossen, dessen Statuten jedoch (Institutio et Statuta Colleg. Hieron., Diling. 1557) ganz tridentinischen Geist athmen. Das Vorbild für das Seminar nach tridentinischer Intention bildete aber das Collegium Germanicum in Rom (s. d. Art. Collegien III, 625 ff. und Steinhuber, Gesch. des Collegium Germanicum Hung. in Rom. Freiburg 1895, 2 Bde.), welches 1552 mit 19 Zöglingen eröffnet wurde. Die Gönner dieser Anstalt, darunter die Cardinale Morone, Cervini (später Papst Marcellus II.), Pio, Alvarez, Pole, Otto Truchseß u. A., waren auch zu Trient unter den eifrigsten Befürwortern der neuen Seminarordnung.

1. Dem Zustande kommen des tridentinischen Beschlusses gingen reichliche Berathungen der versammelten Väter voraus, bis schließlich am 15. Juli 1563 in der XXIII. Sitzung das betreffende Decret erlassen wurde, nemine fero discrepante. Zeitweilig hatte man, namentlich auf Empfehlung der italienischen Bischöfe hin, an eine Erneuerung der alten Cathedralenschulen gedacht; allein dagegen machte eine Anzahl von Bischöfen aus die großen Unzulänglichkeiten aufmerksam, welche aus der Verbindung einer allgemeinen Clerikerbildungsanstalt mit der Cathedrale sich ergäben (s. *Analecta jur. Pontif. I* [1885], 671). In der That kam man bald von dieser Verbindung ab, obgleich noch Reginald Pole sie in dem ersten Reformdecret für England im J. 1556 vorgelesen und gerade darin den Namen *seminarium* angewendet und in Aufnahme gebracht hatte. Das Tridentinum glaubte dem Seminar eine unabhängigere Stellung (nur in Unterordnung unter den Bischof) und einen weitem Wirkungskreis geben zu müssen. Es bestimmte demnach (Sess. XXIII, c. 18 De ref.), *ut singulas cathedrales, metropolitanas atque his majores ecclesias, pro modo facultatum et dioecesis amplitudine, certum puerorum ipsius civitatis et dioecesis, vel ejus provinciae, si ibi non reperiantur, numerum in collegio ad hoc prope ipsas ecclesias vel in alio loco convenienti, ab episcopo eligendo, alere, ac religiose educare et ecclesiasticis disciplinis instituere teneantur*. Damit stellte also das Concil für die Bischöfe die *Verpflichtung* zur Gründung von Seminarien auf, und um diese desto mehr zu urgiren, gab es den Erzbischöfen bezw. den Provinzialsynoden den Auftrag, die Säumigen „heftig zu tabeln“ und zur Ausführung des Concilbeschlusses zu zwingen. Ein Zweifel an der Verbindlichkeit des Decretes an und für sich kann nicht bestehen; dieß wird auch von denen anerkannt, die der Seminarbildung nach tridentinischem Muster nicht in Allem das Wort reden zu können glauben. Freilich handelt es sich um ein *disciplinäres*, also nicht unter